

# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, wird über Anzeige der **Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH** (FN 82592i beim HG Wien), Schönbrunner Strasse 7B, 1040 Wien, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2001 zu KOA 4.300/08-016 erteilten **Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms**, die **Änderung** des über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH verbreiteten Programms „**Sat.1 Österreich**“ dahingehend **genehmigt**, dass ab 16.09.2009 **zusätzlich** zu den bereits genehmigten Programmfenstern im Ausmaß von insgesamt 225 Minuten im Rahmenprogramm „Sat.1“ **folgende Programmfenster** bestehen:
  - 1.1 Jeweils mittwochs, alternativ dienstags, zwischen 20:15 und 23:15 Uhr, werden an den Spieltagen der UEFA Champions League Übertragungen und Berichterstattungen von den ausgetragenen Fußballspielen in der Dauer von maximal 180 Minuten gesendet.
  - 1.2 Jeweils donnerstags (bzw. freitags frühmorgens), alternativ mittwochs (bzw. donnerstags frühmorgens), zwischen 18:50 und 00:45 Uhr, werden an den Spieltagen der UEFA Europa League Übertragungen und Berichterstattungen von den ausgetragenen Fußballspielen in der Dauer von maximal 355 Minuten gesendet.

2. Gemäß § 28 Abs. 5 iVm § 6 PrTV-G werden folgende Auflagen erteilt:
  - 2.1 Der genaue Spieltag der einzelnen Fußballspiele ist der KommAustria jeweils zu-  
mindest drei Tage im Vorhinein anzuzeigen.
  - 2.2 Das in Spruchpunkt 1.1 und 1.2. genehmigte Fensterprogramm ist vor dessen  
Beginn und nach dessen Ende als österreichisches Fernsehprogramm der Sat.1  
Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH durch akustische und/oder optische  
Hinweise zu kennzeichnen.

## **II. Begründung**

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2001 zu KOA 4.300/08-016 Inhaberin einer Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH für das Programm „Sat.1 Österreich“.

Es handelt sich um drei Programmfenster im Ausmaß von insgesamt 225 Minuten pro Tag innerhalb des Mantelprogrammes „Sat.1“. Ein Programmfenster im Ausmaß von 180 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm ("Frühstücksfernsehen"). Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente. Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 30 Minuten pro Tag besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen. Das dritte Programmfenster im Ausmaß von 15 Minuten pro Tag besteht aus einer Nachrichtensendung, die wochentags beginnend um 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beginnend um 18:30 Uhr, ausgestrahlt wird.

Mit Schreiben vom 07.09.2009, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigt die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH nunmehr an, dass zusätzlich zum bereits genehmigten Programm an den Spieltagen der UEFA Champions League und der UEFA Europa League Programmfenster die Übertragung von Fußballspielen in der Dauer von maximal 180 bzw. 355 Minuten beabsichtigt ist.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Die Antragstellerin bringt vor, dass die UEFA-Bewerbe grundsätzlich mittwochs bzw. donnerstags stattfinden sollen, aber laut Lizenzvertrag betreffend die Übertragungsrechte auch Verschiebungen auf den Vortag stattfinden können. In den Spruchpunkten 1.1 und 1.2. waren daher auch die alternativen Spieltage zu genehmigen.

Auflagen können von der Behörde erteilt werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen oder mit dem Sinn der Hauptentscheidung untrennbarerweise verbunden sind (VwGH

21.03.1990, Zl. 89/01/0057). § 28 PrTV-G, welcher die Voraussetzungen einer Zulassungserteilung für die terrestrische Verbreitung digitaler Programme über Muiltplex-Plattformen regelt, sieht in seinem Abs. 5 vor, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben kann. Da die Genehmigung einer Programmänderung nach § 6 PrTV-G eine inhaltliche Änderung der in der ursprünglichen Zulassung eingeräumten Berechtigung darstellt und der Gesetzeswortlaut folglich die weitere Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes des PrTV-G fordert, ist § 28 Abs. 5 PrTV-G als Rechtsgrundlage zur Sicherung dieser Bestimmungen auch in Programmänderungsverfahren heranzuziehen.

Zudem sind die erteilten Auflagen mit dem Sinn der Hauptentscheidung untrennbar verbunden:

Da nämlich die näheren zeitlichen Umstände der einzelnen Spiele von der UEFA, dem abgeschlossenen Lizenzvertrag bzw. vom weiteren Spielverlauf abhängen und somit sowohl die konkreten Spieltage auch die Ausstrahlungsdauer innerhalb der bewilligten Zeitfenster variabel sind, war zur Sicherung der Bestimmtheit der erteilten Bewilligung die vorherige Anzeige der endgültigen Austragungszeiten an die KommAustria drei Tage im Vorhinein anzuordnen (Spruchpunkt 2.1).

Weiters war, da es sich um eine Ausweitung der den Fernsehzusehern bisher bekannten Programmfenster handelt, zwecks Information der Allgemeinheit und der Behörde über den verantwortlichen Rundfunkveranstalter die Auflage zu Spruchpunkt 2.2. zu erteilen.

Die weitere Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes des PrTV-G erscheint bei Einhaltung der erteilten Auflagen gesichert.

Der Rundfunkbeirat hat am 15.09.2009 die beantragte Änderung empfohlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16.09.2009

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., z. Hd. Ploil Krepp & Partner, Stadiongasse 4, 1010  
Wien, **per Fax** 103866